

**Das Land
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

**→ Jugend, Frauen, Familie
und Generationen**

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

E-Mail: POST@II3.bmwfj.gv.at

GZ: FA1F-16.01-5/2001-6 Bezug: BMWFJ-524600/0001-
II/3/2009

Ggst.: Kinderbetreuungsgeldgesetz u.a.;
Stellungnahme des Landes Steiermark

Bearbeiterin: Mag.^a A. Kokoschinegg
Tel.: (0316) 877-4892
Fax: (0316) 877-3924
E-Mail: fa6a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 11. September 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 25.08.2009, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Väter-Karenzgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert wird, wird seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Der gegenständliche Entwurf wird sehr positiv gesehen. Durch die Schaffung von zwei weiteren Varianten beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes wird der Flexibilisierung und Wahlfreiheit von Eltern Rechnung getragen. Insbesondere die neue einkommensabhängige Variante wird gut verdienenden Frauen die Entscheidung für ein Kind erleichtern und die Karenz für Väter noch attraktiver machen.

Seitens der Steiermark wurde wiederholt eine Verbesserung für Eltern von Mehrlingskindern beim Kinderbetreuungsgeld gefordert. Bisher wurde als Mehrlingszuschlag unabhängig von der gewählten Variante ein Fixbetrag von € 218,- ausbezahlt. Die im Entwurf vorgesehene Verbesserung für Mehrlingsgeburten in Form von 50% des gewählten Grundbetrages bei den Pauschalvarianten

bedeutet eine große finanzielle Erleichterung für Eltern von Mehrlingen, da für jedes weitere Kind tatsächlich die doppelten Kosten anfallen.

Begrüßt wird auch die geplante Übergangsregelung, dass die neuen Varianten bereits für ab 1. November 2009 geborene Kinder in Anspruch genommen werden können.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Artikel 1:

Zu § 5 Abs. 4a und b:

Bei der Berechnung der Familieneinkünfte hinsichtlich Verlängerung der Bezugsdauer für einen Elternteil sollte neben der Sozialhilfe auch die Wohnbeihilfe als Beispiel für „einkommensähnliche landesgesetzlich geregelte Beihilfen und Zuschüsse“ genannt werden.

Zu § 6:

Insbesondere der geplante Wegfall des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 6 (2) nicht nur wie bisher mit bzw. nach der Geburt eines weiteren Kindes sondern bereits vor der Geburt, ab dem Zeitpunkt, ab dem Anspruch auf Wochengeld besteht, wird als äußerst ungerecht angesehen.

Zu § 8:

Auch mit dem Außerachtlassen der Nebeneinkunftsarten des EStG 1988 bleibt die Berechnung der Zuverdienstgrenze äußerst schwierig, zumal die konkrete Rechenmethode unverändert weiterhin angewendet wird und der/die Bürger/in die Berechnung des Zuverdienstes schwer bzw. kaum selbst richtig durchführen kann.

Zu § 24a bis d:

Die Formulierung der Erläuterungen zur Berechnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist etwas verwirrend und widersprüchlich. „Der Tagesbetrag bleibt grundsätzlich über die gesamte Bezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld für ein und dasselbe Kind gleich hoch (auch, wenn es durch abwechselnden Bezug der Eltern zu mehreren Bezugsanteilen kommt). Für jeden Elternteil erfolgt eine gesonderte Berechnung seines Tagesbetrages anhand seiner früheren

Einkünfte.“ Entweder bleibt die Höhe für 12 plus 2 Monate gleich hoch oder es wird gesondert nach dem Einkommen der beiden Elternteile berechnet.

Angemerkt wird, dass das Einkommen beider Elternteile unterschiedlich hoch sein wird und für die Verlängerung des Bezugs für weitere zwei Monate durch die Karenz des zweiten Elternteils eine gesonderte Berechnung für diese kurze Bezugsdauer einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird.

Für die Berechnung der Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes wird laut Entwurf der Einkommensteuerbescheid des betroffenen Kalenderjahres herangezogen. Fraglich ist, ob die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes an den Steuerbescheid gekoppelt werden muss, zumal es lange dauern kann, bis der Bescheid vorliegt. Auch liegen die Einkommensdaten von unselbstständig Beschäftigten der Abgabebehörde vor und können zur Berechnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes verwendet werden.

2. Zu Artikel 6:

Zu § 162 ASVG:

Der gegenständliche Entwurf bringt Änderungen im ASVG hinsichtlich Wochengeld bei der Geburt eines weiteren Kindes im Bezugszeitraum von Kinderbetreuungsgeld. Es bleibt für alle Pauschalvarianten bei der bisherigen Regelung, dass das Wochengeld in Höhe von 180% von € 436,-- ausbezahlt wird. Neu eingeführt wird das Wochengeld bei der einkommensabhängigen Variante in Höhe von 125% des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes. Diese geplanten Regelungen werden als ungerecht betrachtet.

Als Beispiel sei eine Frau genannt, die sich für die Pauschalvariante von € 1000,-- entscheidet und ein weiteres Kind innerhalb der Bezugsdauer bekommt. Sie würde Wochengeld in Höhe von 180% von € 436,-- erhalten, also rund € 785,--. Eine andere Frau mit einem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld von beispielsweise € 1100,-- würde beim zweiten Kind im Bezugszeitraum ein Wochengeld von 125% von € 1100,--, also die Summe von € 1375,-- erhalten.

Angeregt wird, auch bei den Pauschalvarianten nicht einheitlich vorzugehen, sondern prozentuelle Anpassungen je nach gewählter Variante vorzunehmen.

Es darf hier neuerlich erwähnt werden, dass als wesentliche Änderung geplant ist, das Kinderbetreuungsgeld bereits 8 Wochen vor der Geburt eines weiteren Kindes, mit Beginn des Mutterschutzes bei Anspruch auf Wochengeld, einzustellen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.
Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

(Dr. Gerhard Ofner)